§ 32 IfSG

Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 IfSG bis 28b IfSG und 29 IfSG bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (des Grundgesetzes)), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (des Grundgesetzes)), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG (des Grundgesetzes)), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG (des Grundgesetzes)), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG (des Grundgesetzes)) und des Brief- und Postgeheimnisses (Art. 10 GG (des Grundgesetzes)) können insoweit eingeschränkt werden.